

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Dörner, Ekin Deligöz, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/14409 –**

Arbeit der Geschäftsstelle des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ ist am 1. Januar 2012 mit hohen Erwartungen gestartet. Trotz einiger Kritik von ehemaligen Heimkindern konnte im Laufe des ersten Jahres eine positive Resonanz bemerkt werden. Nun werden aber wieder kritische Stimmen laut, die eine sehr lange und aus Sicht der Ehemaligen nicht zumutbare Bearbeitungszeit bei der Geschäftsstelle monieren.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ (nachfolgend Fonds Heimerziehung genannt) ist seit nunmehr eineinhalb Jahren ein in der Praxis bewährtes Instrument zur Gewährung konkreter Hilfen für ehemalige Heimkinder, die bis heute mit den Folgen des in den Heimen erlebten Leids und Unrechts leben müssen. Die ständig steigenden Zahlen von Vereinbarungen belegen, dass die Fondsleistungen von den Betroffenen sehr gut angenommen werden. Im Zusammenspiel der regionalen Anlauf- und Beratungsstellen, der Geschäftsstelle als Fondsverwaltung und des Lenkungsausschusses als Steuerungsinstrument werden kritische Hinweise zeitnah aufgegriffen und Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. Zur Umsetzung des Fonds verweise ich auf den „Bericht zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Heimerziehung sowie der Empfehlungen zur Prävention und Zukunftsgestaltung“ vom 22. Mai 2013 (Bundestagsdrucksache 17/13671).

Der Fonds Heimerziehung gewährt materielle Hilfen zur Minderung von Folgeschäden, die auf die Heimunterbringung zurückzuführen sind (Sachleistungen), sowie Ausgleichszahlungen in Fällen, in denen für dem Grunde nach rentenversicherungspflichtige Tätigkeiten seinerzeit keine Sozialbeiträge abgeführt wurden und es deshalb zu einer Minderung von Rentenansprüchen gekommen ist (Rentenersatzleistungen). Mit diesen freiwilligen Leistungen erbringen die

Errichter des Fonds (Bund, Länder, Kirchen) in enger Anlehnung an die Empfehlungen des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ (RTH) einen wichtigen Beitrag zur Herstellung des Rechtsfriedens, da Ansprüche der Betroffenen gegen die beteiligten Institutionen und Personen aufgrund der Verjährung und wegen fehlender Beweismöglichkeiten nur schwer oder gar nicht mehr durchgesetzt werden können. Bei den Betroffenen kommt es jedoch nicht selten zu Missverständnissen über den Charakter der Fondsleistungen, da sie fälschlicherweise davon ausgehen, dass es sich um Entschädigungsleistungen handelt, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Ein nicht unerheblicher Teil von kritischen Rückmeldungen der Betroffenen richtet sich auf diesen Punkt.

Bei der Ausgestaltung des Verfahrens zur Leistungsgewährung sind die Errichter den Empfehlungen des RTH gefolgt und haben ein niedrigschwelliges, unbürokratisches Verfahren installiert, um zu verhindern, dass die Inanspruchnahme der Fondsleistungen Retraumatisierungen bei den Betroffenen auslöst. Dieses Verfahren unterscheidet sich deutlich von einem klassischen Verwaltungsverfahren, insbesondere wurde darauf verzichtet, mit Instrumenten wie Anträgen und Bescheiden zu arbeiten. Die in der Kleinen Anfrage mehrfach verwendeten Begriffe „Anträge“ bzw. „Leistungsanträge“ sind insoweit nicht korrekt und werden sinnentsprechend in Bezug auf Vereinbarungen beantwortet.

Das Verfahren gestaltet sich wie folgt: Die/Der Betroffene wendet sich an die zuständige Anlauf- und Beratungsstelle und vereinbart ein persönliches Beratungsgespräch. In dem Gespräch ermittelt sie/er gemeinsam mit der/dem Berater/-in den konkreten Bedarf zur Minderung von Folgeschäden bzw. die Höhe der Rentenersatzleistung und schließt hierüber eine – zweiseitige – Vereinbarung, die anschließend von der Anlauf- und Beratungsstelle an die Geschäftsstelle übermittelt wird. Diese nimmt die – formale – Plausibilitätsprüfung vor und unterzeichnet die – dann dreiseitige – Vereinbarung, somit erlangt sie Gültigkeit. Das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung wird der Anlauf- und Beratungsstelle mitgeteilt. Bei Rentenersatzleistungen erfolgt unmittelbar die Anweisung an die Bundeskasse zur Auszahlung an die/den Betroffene/Betroffenen. Bei Sachleistungen erfolgt die Anweisung nach Vorlage und Prüfung der Rechnung in der Geschäftsstelle (Ausnahmen: Für Waren des täglichen Bedarfs kann einmal jährlich eine Pauschale von bis zu 1 000 Euro in Anspruch genommen werden, ohne dass Rechnungen vorgelegt werden müssen. Für Kosten, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Fondsleistungen stehen – z. B. Fahrtkosten, Kopierkosten – erhalten Betroffene einmalig einen Pauschalbetrag von bis zu 250 Euro.).

1. Wie lange dauert die Plausibilitätsprüfung von Anträgen, die der Geschäftsstelle des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (im Folgenden: Geschäftsstelle des Fonds Heimerziehung) von den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen in den Ländern zugesandt werden, durchschnittlich
 - a) bundesweit,
 - b) aufgegliedert nach Bundesländern?

Die Dauer einer Plausibilitätsprüfung ist individuell sehr unterschiedlich und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Allgemein lässt sich sagen, dass Vereinbarungen über Rentenersatzleistungen innerhalb weniger Tage geprüft werden können. Bei Vereinbarungen über Sachleistungen ist die Dauer insbesondere abhängig vom Umfang der Vereinbarungen und von eventuellen Änderungswünschen der Betroffenen hinsichtlich der vereinbarten Bedarfe sowie davon, ob eine Plausibilitätsprüfung erst nach Klärung von Rückfragen zur vor-

gelegten Vereinbarung erfolgen kann, und wenn ja, wann die zuständige Anlauf- und Beratungsstelle diese beantworten kann. Je nach Vereinbarung sind einer oder mehrere dieser Einflussfaktoren vorhanden, jeder einzelne kann zudem in unterschiedlichem Maße wirksam sein, so dass es nicht möglich ist, bei Vereinbarungen über Sachleistungen allgemeingültige Aussagen über die Dauer von Plausibilitätsprüfungen zu treffen.

2. Wie lange dauert die Auszahlung von Leistungen für ehemalige Heimkinder, nachdem die Geschäftsstelle des Fonds Heimerziehung die von den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen in den Ländern eingegangenen Leistungsanträge auf ihre Plausibilität geprüft hat,
 - a) bundesweit,
 - b) aufgegliedert nach Bundesländern?

Die Auszahlung von Leistungen aus dem Fonds Heimerziehung erfolgt nach Vorlage von Rechnungen durch die Betroffenen. Nach derzeitigem Stand wird der Rechnungsbetrag ein bis zwei Wochen nach Eingang der Rechnung in der Geschäftsstelle nach erfolgter Prüfung zur Auszahlung angewiesen. Bedingt durch das Auszahlverfahren über die Bundeskasse erhalten die Betroffenen die Leistung ca. zwei Wochen nach erfolgter Anweisung zur Auszahlung.

Eine länderbezogenen Statistik wird nicht geführt, daher können keine Aussagen hierüber getroffen werden.

3. Wie bewertet die Bundesregierung das Verfahren der Antragstellung unter besonderer Berücksichtigung der Dauer?

Erhält die Geschäftsstelle des Fonds Heimerziehung von den Betroffenen und den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen in den Ländern Rückmeldungen hierzu, und wenn ja, welche?

Zum Verfahren zur Gewährung von Leistungen aus dem Fonds Heimerziehung und zur Einschätzung der Bundesregierung wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Jeder der in der Vorbemerkung der Bundesregierung beschriebenen Arbeitsschritte benötigt in Abhängigkeit vom Einzelfall eine unterschiedlich lange Bearbeitungszeit und – resultierend daraus – eine unterschiedlich lange Wartezeit für die Betroffenen. Insgesamt führen jedoch die hohe Nachfrage von Betroffenen nach Beratung sowie der intensive individuelle Beratungsbedarf dazu, dass Betroffene z. T. lange Wartezeiten bis zur Erstberatung in den Anlauf- und Beratungsstellen hinnehmen müssen. Sofern alle Fragen im Gespräch zwischen Anlauf- und Beratungsstelle und der/dem Betroffenen geklärt sind und die Vereinbarung sorgfältig ausgefüllt wurde, kann seitens der Geschäftsstelle des Fonds Heimerziehung eine zügige Schlüssigkeitsprüfung und in deren Ergebnis eine Mitzeichnung der Vereinbarung erfolgen.

Im Rahmen von Informationsveranstaltungen werden daher zwischen der Geschäftsstelle des Fonds Heimerziehung und den Anlauf- und Beratungsstellen, durch Kontakte zwischen diesen selbst sowie veranlasst durch den Lenkungsausschuss ständig Möglichkeiten zur Optimierung der Geschäftsabläufe geprüft, ohne jedoch das Ziel, zunächst mit allen Betroffenen eine ausführliche Beratung durchzuführen und passende Hilfen zur Überwindung der Folgeschäden zu finden, aufzugeben. Ebenso wird die Personalausstattung kontinuierlich überprüft.

4. Ist es richtig, dass die Geschäftsstelle des Fonds Heimerziehung aktuell gegenüber regionalen Anlauf- und Beratungsstellen in den Ländern eine Bearbeitungszeit von 12 bis 16 Wochen für die Plausibilitätsprüfung von Anträgen ehemaliger Heimkinder angekündigt hat?

Eine solche Ankündigung ist der Bundesregierung nicht bekannt.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Bearbeitungszeiten von Leistungsanträgen ehemaliger Heimkinder in der Geschäftsstelle des Fonds Heimerziehung durch
 - a) eine personelle Aufstockung der Geschäftsstelle,
 - b) eine Entbürokratisierung des Verfahrens (falls ja, durch welche Maßnahmen) und
 - c) andere Maßnahmen zu reduzieren?
6. Wenn nein, was unternimmt die Bundesregierung anstelle dessen, damit die Betroffenen eine schnelle Hilfe und Unterstützung erfahren?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu der Frage 5a

Eine personelle Aufstockung der Geschäftsstelle ist erfolgt, genaue Angaben hierzu in der Antwort zu den Fragen 7 und 8.

Zu den Fragen 5b und 5c

Wie bereits in der Vorbemerkung der Bundesregierung ausgeführt, erfolgt die Umsetzung des Fonds Heimerziehung auf Grundlage der Empfehlungen des RTH sowie im Einklang mit den Beschlüssen des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 17/6143), der Jugend- und Familienministerkonferenz und der kirchlichen Gremien auf der Basis von mit Betroffenen abgestimmten Leistungsrichtlinien. Ziel ist, den Betroffenen einen niedrigschwelligen, unbürokratischen Zugang zu den Leistungen des Fonds Heimerziehung zu ermöglichen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die Angaben der Betroffenen plausibel sind und kein anderes gesetzliches Leistungssystem vorrangig in Anspruch zu nehmen ist. Darüber hinaus gelten die Regeln eines sparsamen Umgangs mit öffentlichen Haushaltsmitteln. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

7. Wie ist die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle des Fonds Heimerziehung seit Errichtung des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“, aufgliedert nach Personal und Vollzeitstellenäquivalenten?

Wie viele Anträge bearbeitete im letzten halben Jahr ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des Fonds Heimerziehung im Durchschnitt?

8. Haben in diesem Zeitraum Personalwechsel stattgefunden?
Falls ja, in welchem Umfang, und aus welchem Grund?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum Start des Fonds am 2. Januar 2012 wurde die Geschäftsstelle des Fonds Heimerziehung mit folgender Personalstärke ausgestattet:

- eine Person im höheren Dienst (1 Vollzeitäquivalent)
- sechs Personen im gehobenen Dienst (5,2 Vollzeitäquivalente)
- sieben Personen im mittleren Dienst (5,05 Vollzeitäquivalente).

Zum 1. Juli 2013 bestand in der Geschäftsstelle des Fonds Heimerziehung folgende personelle Ausstattung:

- zwei Personen im höheren Dienst (2 Vollzeitäquivalente)
- sechs Personen im gehobenen Dienst (5,95 Vollzeitäquivalente)
- 17 Personen im mittleren Dienst (11,75 Vollzeitäquivalente).

Im genannten Zeitraum hat eine Personalfluktuaton im üblichen Rahmen stattgefunden. Eine statistische Erfassung des Bearbeitungsvolumens bezogen auf einzelne Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erfolgt nicht.

